

ödp-Fraktion  
im GR Murnau

Heidi Stangl  
Partenkirchner Str. 42  
82418 Murnau



*Politik, die aufgeht. ödp.*

Murnau, 14.03.05

## **Antrag für mehr Transparenz in der kommunalen „Murnauer Grundstücks-Verwaltungs-GmbH“ (MGV)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Rapp,

wir beantragen, dass

1. der Markt Murnau als Gesellschafter die Gesellschaftsverträge der oben genannten MGV ändert, so dass die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.
2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden.

Unser Antrag fordert nicht die Öffentlichkeit der GmbH-Aufsichtsratssitzungen, sondern die Beschränkung der Geheimhaltungspflicht (siehe oben).

Begründung:

Gerade das Kesselgelände ist für die weitere Entwicklung Murnaus von großer Bedeutung. Alle Entscheidungen, die das Gelände betreffen, stehen deshalb im besonderen öffentlichen Interesse.

Die öffentlichen Themen, die der Gemeinderat behandelt, sind im Vorfeld bekannt und können diskutiert werden. Ein durchschaubarer Beratungsablauf ist im Gemeinderat schon lange gute demokratische Tradition. Nicht so in der MGV. Nach unserem jetzigen Gesellschaftsvertrag ist eine öffentliche Debatte vor der Beschlussfassung nicht möglich, die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen. Nicht einmal fraktionsintern kann über einzelne Entscheidungen des Aufsichtsrates diskutiert werden, da alle Aufsichtsräte der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Auch nach den Geheimbeschlüssen darf sich kein Aufsichtsrat über die gefassten Beschlüsse äußern. Ein Teil der Kommunalpolitik wird so

der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Das GmbH-Gesetz lässt zu, dass bei Unternehmen mit fakultativem Aufsichtsrat (bei einem Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern) die Geheimhaltungspflicht eingeschränkt wird. Das kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die rechtliche Zulässigkeit einer Änderung im geforderten Sinn bestätigte aktuell das Verwaltungsgerichtsurteil des VG Regensburg vom 2.2.05, Az. RN 3 K 04.1408.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Stangl